

Uebersetzung (Original auf Französisch)

**Reglement der öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Caravaning von Gletterens**

**über die Abgabe elektrischer Energie**

die Generalversammlung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Caravaning von  
Gletterens,

auf Antrag des Vorstandes,

gestützt auf den Artikel 9 Buchstabe *j* der Statuten der öffentlich-rechtlichen Körperschaft des  
Caravaning von Gletterens

**beschliesst:**

**I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Artikel 1**

<sup>1</sup> Die Körperschaft ist Besitzer des Niederspannungs-Verteilnetzes zwischen dem Transformator und den Parzellen-Abgangsklemmen in den Verteilkästen.

<sup>2</sup> Die Körperschaft betreibt und unterhält das Verteilnetz in eigener Verantwortung.

<sup>3</sup> Energieeinkauf und -Verteilung wird durch die Körperschaft wahrgenommen.

<sup>4</sup> Der Anschluss an das Verteilnetz des Caravaning gilt als Kenntnisnahme und Annahme des vorliegenden Reglements sowie der geltenden Vorschriften und Tarife.

<sup>5</sup> Für das erwähnte Niederspannungs-Verteilnetz ist ein Energieverantwortlicher zuständig, der die Interessen der Körperschaft vertritt und als Ansprechpartner dient.

## **II ANSCHLUSSGESUCHE, ÄNDERUNGEN DER ANSCHLÜSSE**

### **Artikel 2**

<sup>1</sup> Ein Anschlussgesuch für eine Parzelleninstallation muss dem Energieverantwortlichen einen Monat im voraus gemeldet werden. Neuinstallationen und Installationsänderungen gehen zu Lasten des Antragstellers.

<sup>2</sup> Werden mehrere Parzellen über einen Abgang (Zähler) angeschlossen, sind die vorhandenen Zählerplätze und Abgangsklemmen, für eine spätere Wiederaufteilung und separate Anspeisung der einzelnen Parzellen, freizuhalten.

<sup>3</sup> Der Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist der Körperschaft unverzüglich schriftlich zu melden, unter Angabe des Zeitpunkts des Wechsels, Namen und Adresse der neuen Eigentümer und dem Zählerstand zum Zeitpunkt des Wechsels. Die Grundgebühr für die Messstelle wird anteilmässig, nach Monaten, aufgeteilt.

## **III Arbeiten an den Verteilanlagen**

### **Artikel 3**

<sup>1</sup> Arbeiten, die Änderungen, Anschlüsse im Verteilkasten oder Netzverstärkungen nach sich ziehen, sind dem Energieverantwortlichen zu melden. Die Arbeiten dürfen nur vom Energieverantwortlichen oder in dessen Auftrag ausgeführt werden. Alle anfallenden Kosten gehen nach Aufwand zu Lasten des Antragstellers.

<sup>2</sup> Plombierungen von Anlageteilen, insbesondere in den Verteilkästen, dürfen nur vom Energieverantwortlichen oder in dessen Auftrag entfernt oder angebracht werden. Die Plombierungen werden in regelmässigen Abständen durch den Energieverantwortlichen kontrolliert.

<sup>3</sup> Stellt der Parzellenbesitzer Unregelmässigkeiten im Strombezug fest (z.B. Stromunterbruch) und sind der FI-Schalter und die Abgangssicherungen seiner Parzelle im Verteilkasten in Ordnung und eingeschaltet, hat er seine Feststellungen unverzüglich dem Energieverantwortlichen zu melden. Dieser entscheidet, ob er die Störung selber beheben kann, oder ob eine aussenstehende Stelle zu alarmieren ist. Der Energieverantwortliche ist besorgt, dass sein Name, seine Parzellen- und

Telefonnummer, sowie der Name und die Servicetelefonnummer seines Stellvertreters, in jedem Verteilkasten gross und gut lesbar im Innern der Türe angebracht ist.

<sup>4</sup>Die Zugänglichkeit zu den Verteilkasten muss jederzeit gewährleistet sein. Arbeiten an und in den Verteilkasten müssen ohne Behinderungen (Buschwerk, Bauten etc.) ausgeführt werden können.

<sup>5</sup>Für das Verteilnetz des Caravaning hat der Parzellenbesitzer der Körperschaft das Durchleitungsrecht einzuräumen.

<sup>6</sup>Die Parzellenbesitzer haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Stromunterbrüchen erwächst.

#### **IV. NIEDERSpannungsANLAGEN UND DEREN KONTROLLE**

##### **Artikel 4**

<sup>1</sup>Für Kontrolle und Unterhalt der elektrischen Anlagen zwischen Transformator und den Parzellen-Abgangsklemmen in den Verteilkasten ist die Körperschaft verantwortlich.

<sup>2</sup>Grundsätzlich gelten die einschlägigen eidg. Vorschriften, insbesondere die Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV), sowie die speziellen Weisungen der Körperschaft.

<sup>3</sup>Für die Anlagen ab den Parzellen-Abgangsklemmen im Verteilkasten ist der Parzellenbesitzer, für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften vollumfänglich selber verantwortlich.

#### **V. MESSUNG DER ENERGIE**

##### **Artikel 5**

<sup>1</sup>Die für die Strommessung notwendigen Zähler sind im Besitz der Körperschaft und werden von ihr nach den gesetzlichen Anforderungen unterhalten.

<sup>2</sup>Für die Energieverteilung der Körperschaft an die Parzellenbesitzer sind keine Privatzähler zugelassen.

<sup>3</sup>Die Angaben der Zähler (Zählerstände) sind massgebend für die Feststellung des Energieverbrauchs. Deren Ablesung erfolgt durch Beauftragte der Körperschaft in einer von ihr festgesetzten Ordnung.

<sup>4</sup>Zähler dürfen nur durch Beauftragte der Körperschaft plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden. Die amtlichen Plomben (zwischen Grundplatte und Gehäusedeckel) und die Plomben der Körperschaft (am Klemmendeckel) werden bei der jährlichen Zählerablesung auf ihre Vollständigkeit überprüft.

<sup>5</sup>Der Parzellenbesitzer hat festgestellte Unregelmässigkeiten im Betrieb der Zähler unverzüglich dem Energieverantwortlichen anzuzeigen. Zähler, deren Fehlerhaftigkeit die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreitet, gelten als korrekt funktionierend.

<sup>6</sup>Der Parzellenbesitzer kann jederzeit eine Prüfung seiner Messeinrichtung durch eine unabhängigen Prüfstelle verlangen. Die Kosten für die Prüfung und das Auswechseln der Messeinrichtungen fallen zu Lasten der fehlerhaften Partei. In Streitfällen trifft das eidg. Amt für Messwesen den endgültigen Entscheid. Der Antragsteller hat einen Depotbetrag bei der Körperschaft zu hinterlegen, der die anfallenden Kosten, wenn er sich im Unrecht befindet, vollumfänglich decken würde. Hat der Antragsteller recht mit seinen Bedenken bezüglich der Messgenauigkeit, wird der Depotbetrag zurückerstattet. Über die Höhe eines allfälligen Depotbetrags entscheidet der Energieverantwortliche.

<sup>7</sup>Fehler in der Messung des Energieverbrauchs, welche infolge unerlaubter Eingriffe an der Messeinrichtung auftreten, werden zu Lasten des Verursachers berichtigt.

Ausserdem wird bei Manipulation des Zählers oder deren Installation, eine Strafanzeige wegen Urkundenfälschung eingereicht.

## **VI. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG**

### **Artikel 6**

<sup>1</sup>Die Rechnungsstellung an die Parzellenbesitzer erfolgt in regelmässigen, von der Körperschaft festgelegten Zeitabständen. Die Körperschaft behält sich das Recht vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezugs zu stellen.

<sup>2</sup>Die Stromrechnungen (Strom und Grundgebühr) werden gemäss Artikel 19 Absatz 4 und 5 und Artikel 22 der Statuten der öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Caravaning von Gletterens erhoben.

### **Artikel 7**

<sup>1</sup>Abgesehen von den schon erwähnten Fällen und ohne Präjudiz bezüglich allfälliger Strafverfolgung und allfälligem Schadenersatz, kann die Körperschaft nach schriftlicher Voranzeige die Energieabgabe einstellen, wenn der Parzellenbesitzer:

- a) Den Reglementsvorschriften mutwillig oder grobfahrlässig zuwiderhandelt.
- b) Einrichtungen oder Geräte benützt, die den Energiebezug anderer Parzellenbesitzer gravierend negativ beeinflussen.
- c) Das Durchgangsrecht für die elektrischen Leitungen des Verteilnetzes verweigert.
- d) Den Beauftragten der Körperschaft den Zutritt zu den elektrischen Anlagen der Körperschaft verweigert oder verunmöglicht.
- e) Rechtswidrig Energie bezieht, insbesondere wenn er die normale Gangart der Messgeräte verändert.

<sup>2</sup>Die Einstellung der Energielieferung kann sofort angeordnet werden, wenn der Parzellenbesitzer durch sein Verhalten eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellt.

<sup>3</sup>Die Einstellung der Energielieferung befreit den Parzellenbesitzer nicht von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Körperschaft und gibt ihm kein Anrecht auf Entschädigung.

### **Artikel 8**

<sup>1</sup>Die Körperschaft kauft die Energie zu möglichst günstigen Bedingungen ein.

<sup>2</sup>Die Körperschaft verteilt die Energie den einzelnen Parzellenbesitzern zu einem kWh-Ansatz der Gewähr bietet, dass die Einkaufskosten, die Verluste, der Unterhalt, die Amortisation und die Erneuerung der Anlagen gedeckt werden. Die Überschüsse aus dem Stromhandel werden einem Energiefond zugeführt, der dazu dient, die oben aufgeführten Auflagen zu erfüllen.

<sup>3</sup>Die Energie wird während des ganzen Jahres mit Einfachtarif den Parzellenbesitzern zum gleichen Preis abgegeben. Das Energiegeschäft muss selbsttragend sein. Der jeweilige Strompreis richtet sich nach den Einkaufsbedingungen und den Aufwendungen für den Unterhalt. Er wird durch den Vorstand der Körperschaft gemäss Art. 14 Absatz 1 der Statuten der öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Caravaning von Gletterens festgelegt.

<sup>4</sup>Pro Messstelle wird eine Grundgebühr erhoben. Sie deckt die Aufwendungen für die Energiemessung und die Dienstleistungen "Zählerablesung und Energieverrechnung" ab. Sie wird durch den Vorstand der Körperschaft gemäss Art. 14 Absatz 1 der Statuten der öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Caravaning von Gletterens festgelegt.

## **VII. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 9 Energiefonds**

<sup>1</sup> Die Gelder des Energiefonds dürfen nicht zweckentfremdet eingesetzt werden. Über- oder Unterdeckungen sind über Energiepreis-Anpassungen längerfristig zu regeln.

<sup>2</sup> Werden Teile des Fondsvermögen infolge notwendigen Sanierungsarbeiten oder Investitionen gebraucht, ist der Fonds entsprechend zu öffnen.

### **Artikel 10**

Die Körperschaft führt ein jährliches Energie-Controlling durch, d.h. die eingekaufte Energie wird mit der verkauften Energie verglichen. Die zwangsläufig auftretenden Verluste dürfen einen bestimmten Erfahrungswert nicht übersteigen. Übersteigen die Verluste den festgesetzten Wert, sind die Verantwortlichen der Körperschaft gezwungen, aktiv zu werden und die Ursachen zu ergründen.

### **Artikel 11**

<sup>1</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften, speziellen Weisungen und Verträge mit den FEW.

<sup>2</sup> Sind für bestimmte Fälle im vorliegenden Reglement keine Bestimmungen enthalten, gelten die Richtlinien des „Allgemeinen Reglements für die Abgabe elektrischer Energie“ der FEW.

Durch die Generalversammlung vom 19 Juni 2004 angenommen.

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig.

sig.